

Teil 1: Beratung, Bedarfserkennung, Antragstellung, Zuständigkeitsklärung

Dr. jur. Christiane Goldbach,
Fachreferentin für Reha- und Teilhaberecht

Zusammenarbeit im gegliederten Reha- und Teilhabesystem

Bedarfserkennung, Antragshinwirkung und Beratung

Antragsstellung und Zuständigkeitsklärung

Teil 1: Zusammenarbeit im gegliederten System

Das gegliederte Reha- und Teilhabesystem

Rehabilitations- bzw. Leistungsträger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenversicherung					
Gesetzliche Rentenversicherung					
Alterssicherung der Landwirte					
Gesetzliche Unfallversicherung					
Bundesagentur für Arbeit					
Träger der öffentlichen Jugendhilfe					
Träger der Eingliederungshilfe					
Träger des Sozialen Entschädigungsrechts*					
Integrations-/Inklusionsämter**					

?

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR), 2021

* Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX; andere Bezeichnung ab 2024

** nicht Rehabilitationsträger, aber Sozialleistungsträger

Teil 1: Zusammenarbeit im gegliederten System

Das gegliederte Reha- und Teilhabesystem

Rehabilitations- bzw. Leistungsträger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenversicherung	✓				
Gesetzliche Rentenversicherung	✓	✓			
Alterssicherung der Landwirte	✓				
Gesetzliche Unfallversicherung	✓	✓			
Bundesagentur für Arbeit		✓			
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	✓	✓			
Träger der Eingliederungshilfe	✓	✓			
Träger des Sozialen Entschädigungsrechts*	✓	✓			
Integrations-/Inklusionsämter**		✓			

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR), 2021

* Träger der Kriegsoferversorgung und der Kriegsopferversorge i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX; andere Bezeichnung ab 2024

** nicht Rehabilitationsträger, aber Sozialleistungsträger

Teil 1: Zusammenarbeit im gegliederten System

Das gegliederte Reha- und Teilhabesystem

Rehabilitations- bzw. Leistungsträger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenversicherung	✓			✓	
Gesetzliche Rentenversicherung	✓	✓		✓	
Alterssicherung der Landwirte	✓			✓	
Gesetzliche Unfallversicherung	✓	✓	✓	✓	✓
Bundesagentur für Arbeit		✓		✓	
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	✓	✓	✓		✓
Träger der Eingliederungshilfe	✓	✓	✓		✓
Träger des Sozialen Entschädigungsrechts*	✓	✓	✓	✓	✓
Integrations-/Inklusionsämter**		✓			

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR), 2021

Der Bedarf eines Menschen richtet sich nicht nach dem gegliederten System



Weitere zentrale Sozialleistungsträger: z. B. Jobcenter, Pflegekassen..

 **Das gegliederte System soll nicht zu Lasten der betroffenen Menschen gehen.**

(vgl. u.a. BT-Drs. 18/9522, S. 193)

- ein Antrag
 - Leistungen wie aus einer Hand
 - nahtlose Leistungserbringung...
- Betrifft alle Reha-Träger bei allen Leistungsgruppen

 **Sicherstellung v.a. durch trägerübergreifende Zusammenarbeit im Verfahren**



Gesetzlicher Auftrag zur Kooperation und Koordination!

(vgl. insbesondere §§ 9-26, 39 ff. SGB IX)



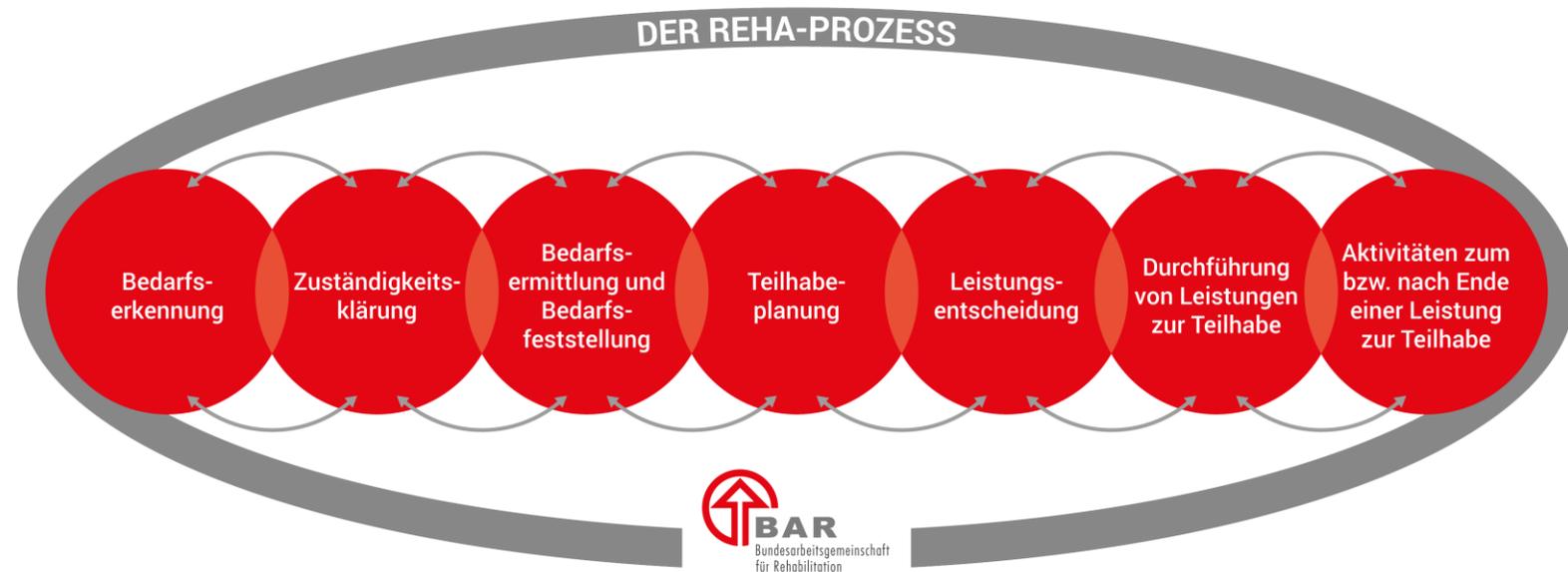
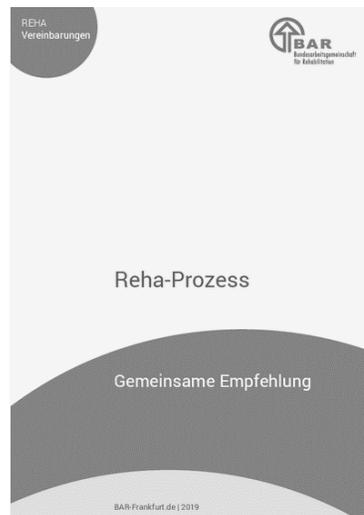
Gestärkt durch das BTHG

umfassende Verbindlichkeit des trägerübergreifenden Verfahrensrechtes
(vgl. § 7 Abs. 2 i.V.m. §§ 9 ff. SGB IX)

Auch eine Frage der Haltung

Ansteuerung eines gemeinsamen Ziels – mit betroffenen Person
– zur Verwirklichung von **Selbstbestimmung** und umfassender **Teilhabe**

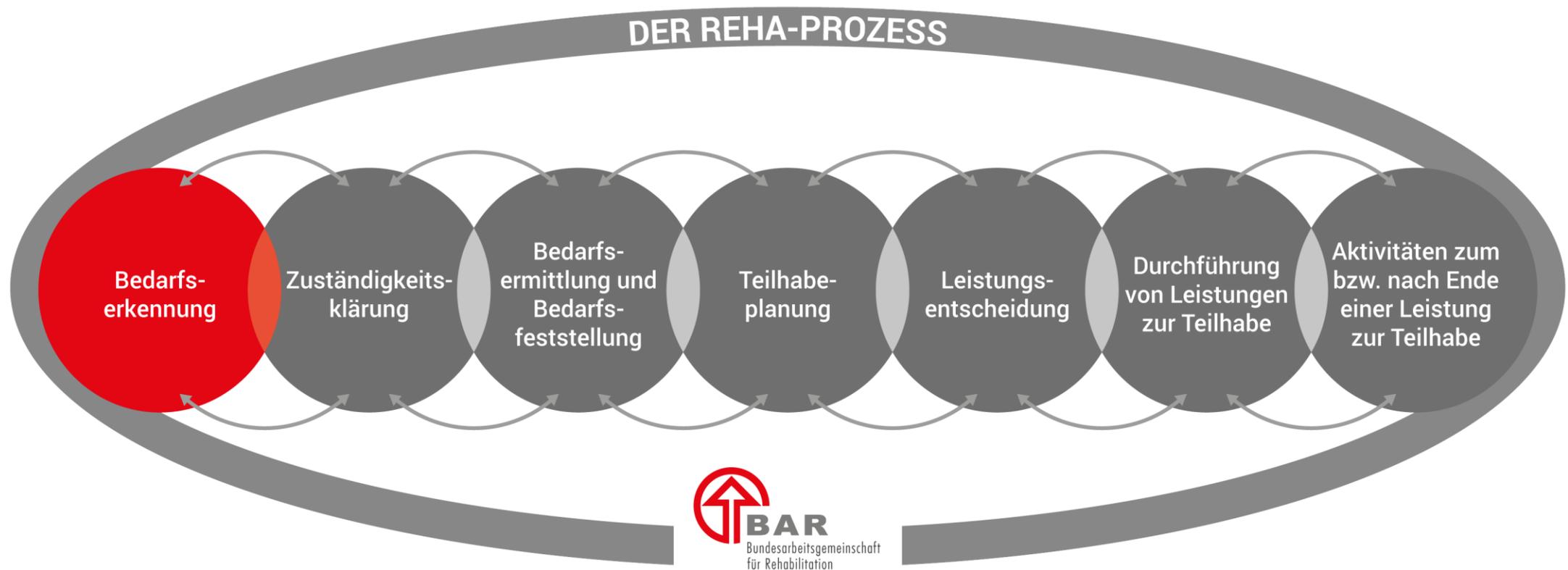
! Zusammenarbeit setzt auch ein gemeinsames Verständnis zu den (rechtlichen) Rahmenbedingungen voraus



Zusammenarbeit im gegliederten Reha- und Teilhabesystem

Bedarfserkennung, Antragshinwirkung und Beratung

Antragsstellung und Zuständigkeitsklärung



Überblick

- Möglichst **frühzeitiges Erkennen** von Bedarf an Leistungen zur Teilhabe
- **Hinwirkung auf sachdienliche Anträge** auf Reha- und Teilhabe-L bei Bedarfserkennung
- Verpflichtung zur **Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen** auf Reha- und TeilhabeL

→ Bleiben während des gesamten Reha-Prozesses bedeutsam

→ Betrifft jeweils den **Bedarf in seiner Gesamtheit**

→ nicht nur begrenzt auf die jeweiligen Leistungsgesetze eines Reha-Trägers

(vgl. insb. §§ 14, 16 ff. SGB I, §§ 9 – 12 SGB IX i. V. m. §§ 10 – 18 GE Reha-Prozess)



→ vgl. Entwicklung eines **Gemeinsamen Grundantrags** durch die Reha-Träger auf Ebene der BAR

Ausgewählte gesetzliche Pflichten und Unterstützungsstrukturen §

SGB I (Betrifft gdrs. alle Sozialleistungsträger)

- Beratungs- und Hinwirkungspflichten (§§ 13 bis 17 SGB I)

SGB IX (Betrifft gdrs. Reha-Träger und weitere genannte Akteure)

Reha-Träger und **Jobcenter**; Aufgaben
Pflegekassen bleiben unberührt

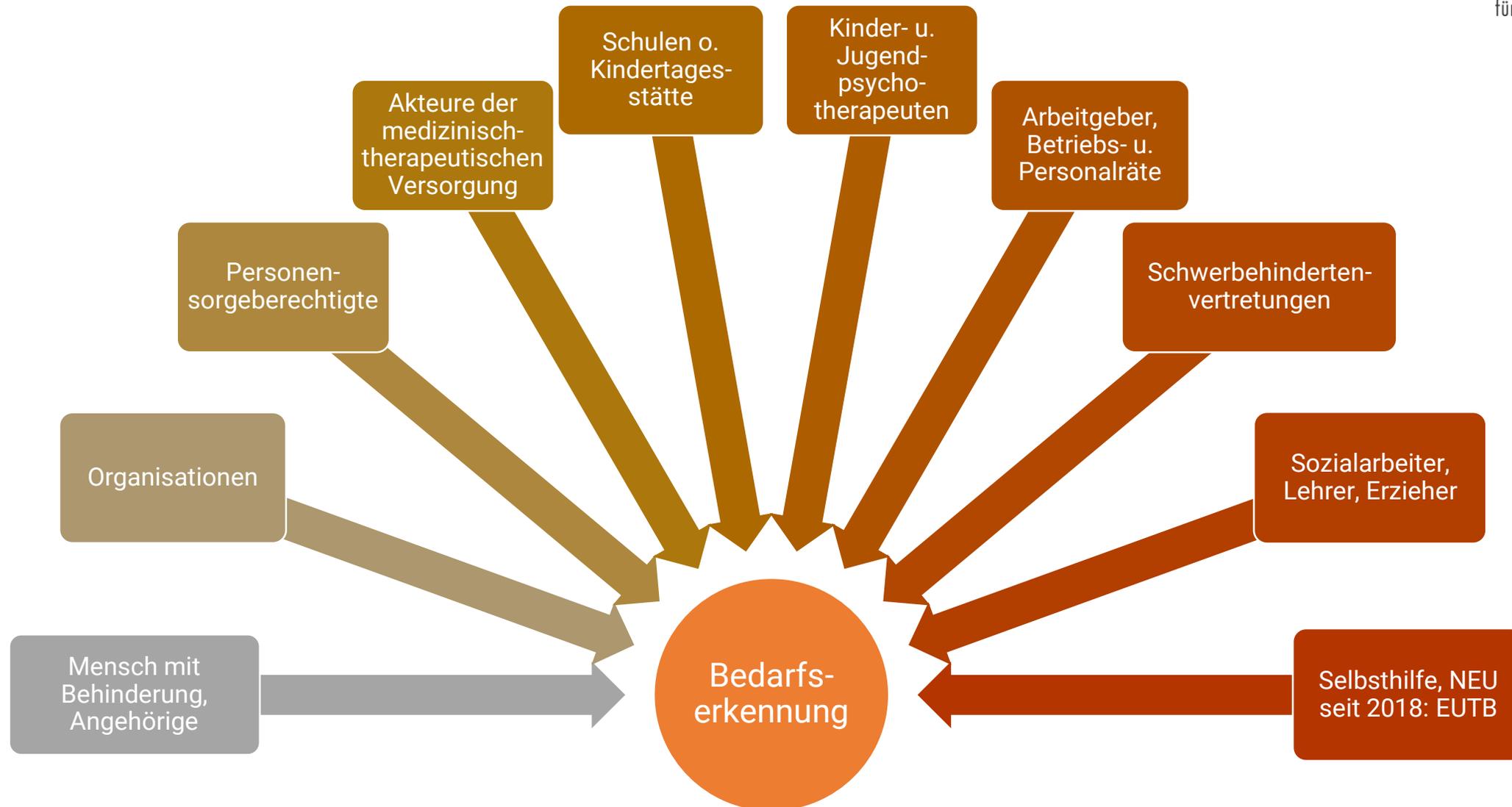
- Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe + Antragshinwirkung (§ 9 SGB IX)
- Sicherung der Erwerbsfähigkeit – Prüfung von LTA + Antragshinwirkung (§ 10 SGB IX)
- Unterstützung frühzeitiger Bedarfserkennung und Antragshinwirkung (§ 12 SGB IX)
 - u.a. durch Ansprechstellen (später mehr)
- Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB, § 32 SGB IX)
- Beratung und Hinweise durch weitere Akteure (§ 34 SGB IX)

Reha-Träger, **Jobcenter**,
Integrationsämter, Pflegekassen

Weitere SGB

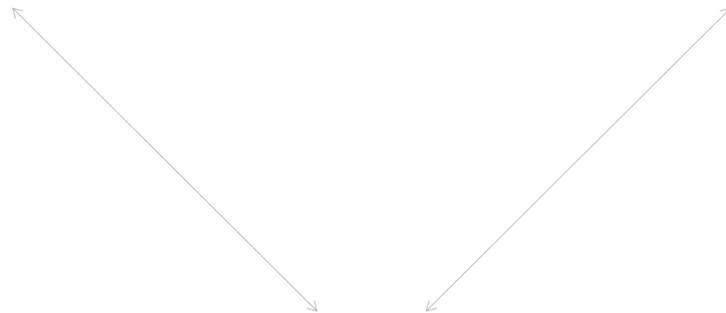
- Pflegeberatung, Rehabilitationsempfehlung durch Pflegekassen u.a. (vgl. §§ 7a, 7c, 18a, 31 SGB XI)¹²

Teil 1: Bedarfserkennung, Antragshinwirkung, Beratung



Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX):

Reha-Träger ← → Leistungserbringer



Leistungsberechtigte



→ Parteilich für Menschen mit Behinderungen; Peer-Beratung

→ qualifiziert u unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern

→ ergänzendes Beratungsangebot

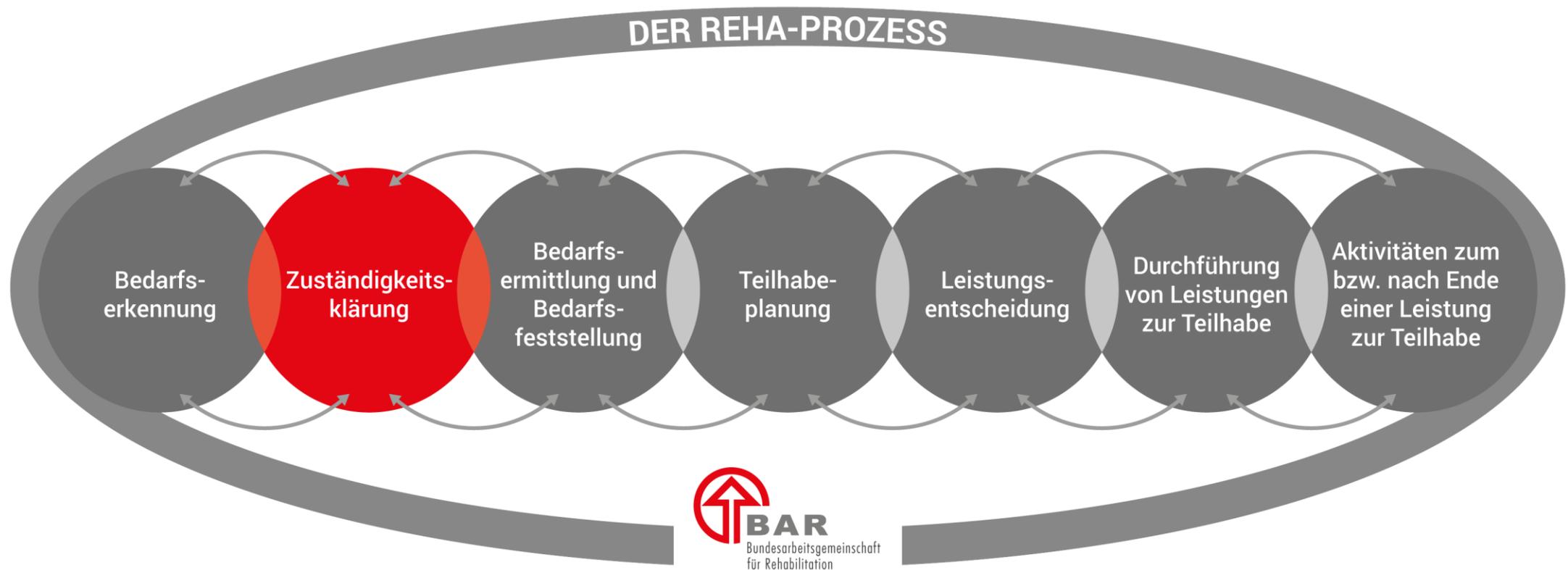
*(**Hospitationsbörse**, siehe später mehr bei den digitalen Praxistools)*

Gegliedertes Reha- und Teilhabesystem

Bedarfserkennung und Beratung

Antragsstellung und Zuständigkeitsklärung

Teil 1: Antragstellung und Zuständigkeitsklärung



Phase der Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX i. V. m. §§ 19 ff. GE Reha-Prozess)

 = Prozess zur Festlegung des sogenannten **Leistenden Reha-Trägers (LRT)**

→ Das gegliederte System soll nicht zu Lasten der Betroffenen gehen

→ Schnelle Klärung eines **im Außenverhältnis umfassend zuständigen** Reha-Trägers

Der LRT ist u.a.

- Ansprechpartner für die Leistungsberechtigten (LB) (vgl. § 6 Abs. 4 GE Reha-Prozess)
- zentraler Koordinator der trägerübergreifenden Zusammenarbeit (Bedarfsfeststellung, THP...)
- Gegenüber den LB ggf. auch für die Entscheidung und Erbringung „fremder“ Leistungen zuständig (§ 15 Abs. 3 SGB IX)
- Gegenüber den LB verantwortlich , wenn etwas „schief“ geht (bei Selbstbeschaffung von Leistungen nach § 18 SGB IX)



Teil 1: Antragstellung und Zuständigkeitsklärung – Wer wird LRT?

Festlegung des LRT (§ 14 SGB IX i. V. m. §§ 19 ff. GE Reha-Prozess)

- Der LRT ist nicht unbedingt der tatsächlich (materiell-rechtlich) zuständige Reha-Träger. 

Rehabilitations- bzw. Leistungsträger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenversicherung	✓			✓	
Gesetzliche Rentenversicherung	✓	✓		✓	
Alterssicherung der Landwirte	✓			✓	
Gesetzliche Unfallversicherung	✓	✓	✓	✓	✓
Bundesagentur für Arbeit		✓		✓	
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	✓	✓	✓		✓
Träger der Eingliederungshilfe	✓	✓	✓		✓
Träger des Sozialen Entschädigungsrechts*	✓	✓	✓	✓	✓
Integrations-/Inklusionsämter**		✓			

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR), 2021

Reha-Träger können auch LRT für Leistungen werden, für die sie im jeweiligen Fall nicht zuständig sind / zuständig sein können.

- z.B. bei Anträgen, die mehrere Leistungen umfassen
- Bei fehlerhafter Weiterleitung durch den erstangegangenen Reha-Träger

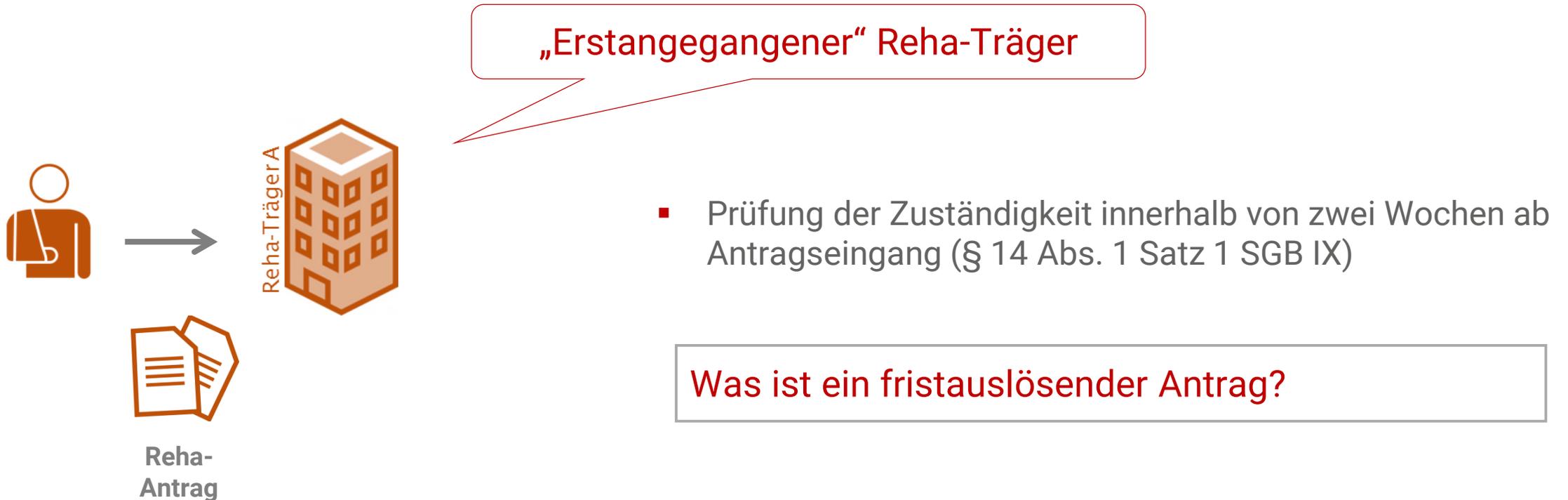
Der voraussichtlich zuständige Reha-Träger wird bei der Bedarfsermittlung über § 15 SGB IX einbezogen (später).

* Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX; andere Bezeichnung ab 2024

** nicht Rehabilitationsträger, aber Sozialleistungsträger

Festlegung des LRT (§ 14 SGB IX i. V. m. §§ 19 ff. GE Reha-Prozess)

- Der LRT ist nicht unbedingt der tatsächlich (materiell-rechtlich) zuständige Reha-Träger.
- Festlegung erfolgt durch
 - Fristablauf (2 Wochen) ab Antragseingang oder
 - Weiterleitung innerhalb der Frist (zwei Wochen) ab Antragseingang
 - „Turbo-Klärung“ (Zweitweiterleitung unter bestimmten Voraussetzungen)



Fristauslösender Antrag und Antragstellung

- Konkrete Anforderungen an einen Reha-Antrag sind im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt.
- Grundsätzlich kann ein Antrag **formlos** gestellt werden (vgl. § 9 SGB X).
(auch mündlich oder durch konkludentes Verhalten)
- **Jede an den Leistungsträger gerichtete Willenserklärung aus der sich ein Leistungsverlangen ergibt**
(vgl. hierzu u. a. BSG, Urteil v. 30.10.2014, B 5 R 8/14 R, juris Rn. 32)
- **„Ein Antrag für alles“** als Basis für „Leistungen wie aus einer Hand“ (vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 193)

Fristauslösender Antrag und Antragstellung

Konkretisierung der Reha-Träger (§ 19 Abs. 2 GE Reha-Prozess)

Ein fristauslösender Antrag liegt vor, wenn insbesondere folgende Informationen zur Beurteilung der Zuständigkeit vorliegen:

- **Identität der antragstellenden Person**
- **konkretisierbares Leistungsbegehren**
 - bezieht auf Leistungen zur Teilhabe i.S.d. § 4 SGB IX
 - auch ohne Verwendung der entsprechenden Begriffen

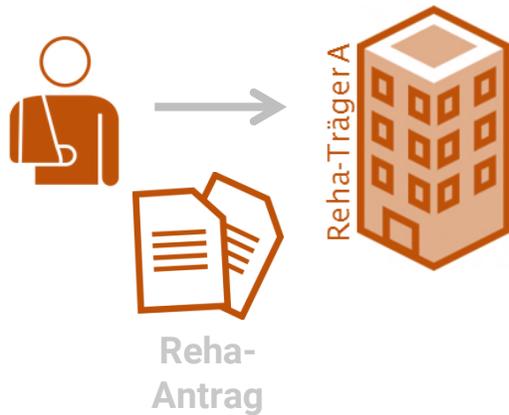
Sonderfälle der Antragstellung

(vgl. § 14 Abs. 4 Satz 2 SGB IX, § 19 Abs. 3 GE Reha-Prozess)

- Einige Reha-Träger handeln von Amts wegen
 - Insb. Unfallversicherung, soz. Entschädigung, öff. Jugendhilfe
 - grds. nicht mehr die Träger der Eingliederungshilfe (§ 108 SGB IX)
- **Tag des Antrageingangs**
= der Tag an dem der Träger **Kenntnis von einem voraussichtlichen Reha-Bedarf erlangt** (§ 14 Abs. 3 SGB IX)

→ Beantragung von Leistungen dennoch möglich

Teil 1: Antragstellung und Zuständigkeitsklärung – Wer wird LRT?



„Erstangegangener“ Reha-Träger

- Prüfung der Zuständigkeit innerhalb von zwei Wochen ab Antragsingang (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)
- Erfolgt innerhalb der Zwei-Wochen-Frist keine Weiterleitung:
→ **Erstangegangener Reha-Träger = LRT**

Wann darf der erstangegangene Reha-Träger weiterleiten?

Voraussetzung für eine Weiterleitung durch den erstangegangenen Reha-Träger

(§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)

- Weiterleitung (innerhalb von 2 Wochen), wenn er **insgesamt** nicht zuständig ist
- d.h. wenn er nach seinem Leistungsgesetz **für keine der vom Antrag umfassten Leistungen zuständig** ist (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 GE Reha-Prozess)

„vom Antrag umfasste Leistungen“?

- Alle Leistungen, mit denen dem aus dem Antrag erkennbaren konkreten Leistungsbegehren des Antragstellers ganz oder teilweise entsprochen werden kann (§ 20 Abs. 1 Satz 3 GE Reha-Prozess)

Umfang der Zuständigkeitsprüfung innerhalb von 2 Wo?

Voraussetzung für eine Weiterleitung durch den erstangegangenen Reha-Träger

(§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)

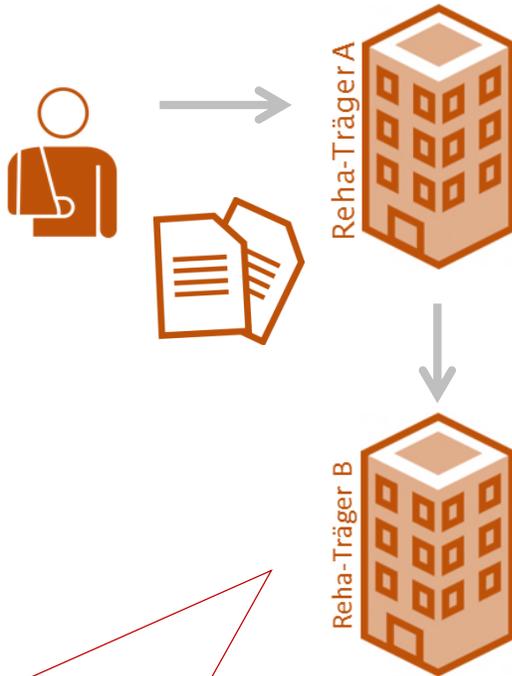
- Weiterleitung (innerhalb von 2 Wochen), wenn er **insgesamt** nicht zuständig ist
- d.h. wenn er nach seinem Leistungsgesetz **für keine der vom Antrag umfassten Leistungen zuständig** ist (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 GE Reha-Prozess)

„vom Antrag umfasste Leistungen“?

- Alle Leistungen, mit denen dem aus dem Antrag erkennbaren konkreten Leistungsbegehren des Antragstellers ganz oder teilweise entsprochen werden kann (§ 20 Abs. 1 Satz 3 GE Reha-Prozess)

Umfang der Zuständigkeitsprüfung innerhalb von 2 Wo? → § 20 Abs. 2 und 3 GE Reha-Prozess

Teil 1: Antragstellung und Zuständigkeitsklärung – Wer wird LRT?



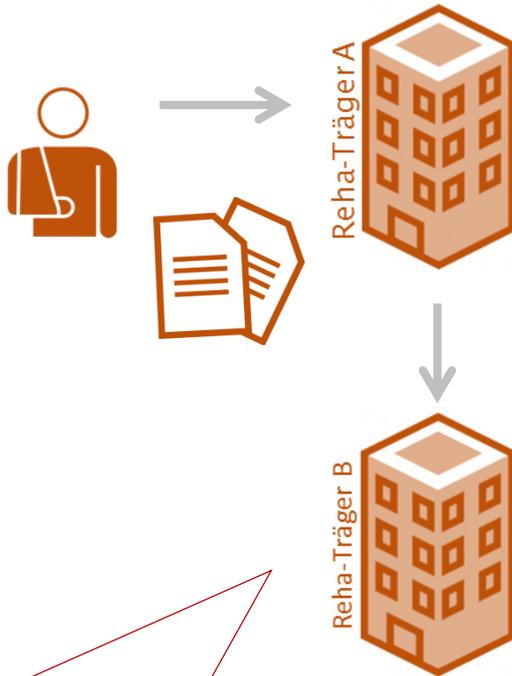
Zweitangegangener Reha-Träger

- Erstangegangener Reha-Träger: Prüfung der Zuständigkeit innerhalb von zwei Wochen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)
 - Art und Umfang der Zuständigkeitsprüfung: § 20 Abs. 2 und 3 GE Reha-Prozess
- Bei **insgesamter** Unzuständigkeit:
 - Weiterleitung an den nach seiner Auffassung zuständigen Reha-Träger (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)
 - Schriftliche Begründung der Weiterleitung (§ 21 Abs. 3 GE Reha-Prozess)
 - Unterrichtung der antragsstellenden Person (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)

Trägerübergreifende Musterformulare zur Weiterleitung wg. Ingesamter Unzuständigkeit

www.bar-frankfurt.de>Themen>Reha-Prozess>Musterformulare

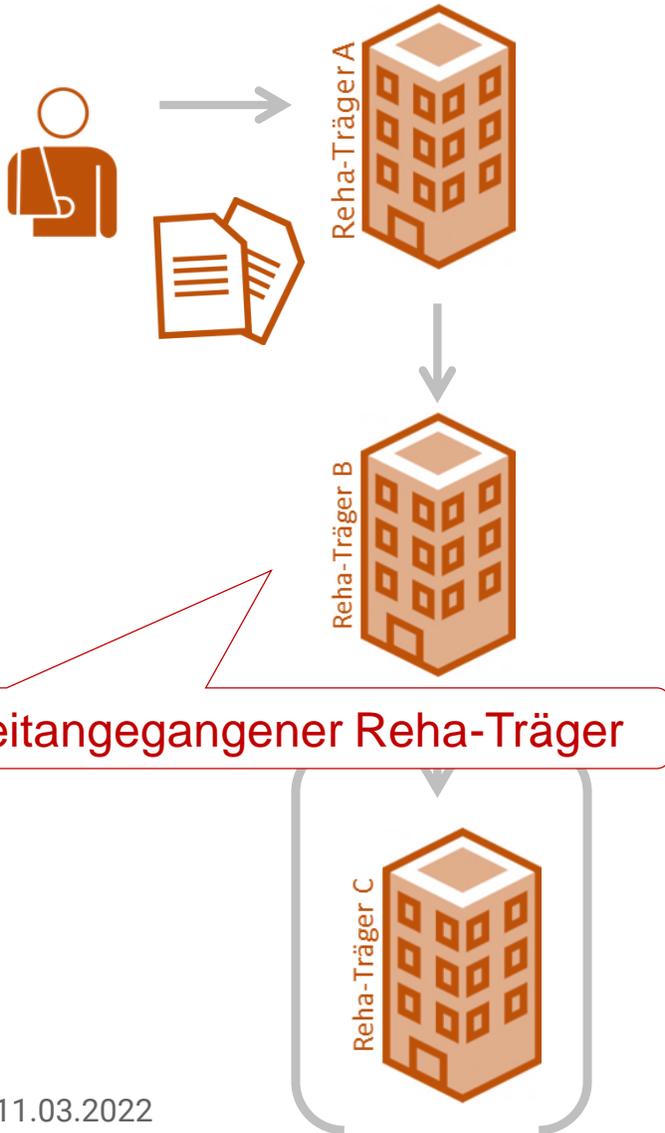
Teil 1: Antragstellung und Zuständigkeitsklärung – Wer wird LRT?



- Erstangegangener Reha-Träger: Prüfung der Zuständigkeit innerhalb von zwei Wochen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)
 - Art und Umfang der Zuständigkeitsprüfung: § 20 Abs. 2 und 3 GE Reha-Prozess
- Bei **insgesamter** Unzuständigkeit:
 - Weiterleitung an den nach seiner Auffassung zuständigen Reha-Träger (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)
 - Schriftliche Begründung der Weiterleitung (§ 21 Abs. 3 GE Reha-Prozess)
 - Unterrichtung der antragsstellenden Person (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)

- **Zweitangegangener Reha-Träger = LRT**
- **Grundsätzlich keine weitere Weiterleitung**
- **Ausnahme: Turbo-Klärung (§ 14 Abs. 3 SGB IX)**

Teil 1: Antragstellung und Zuständigkeitsklärung – Wer wird LRT?



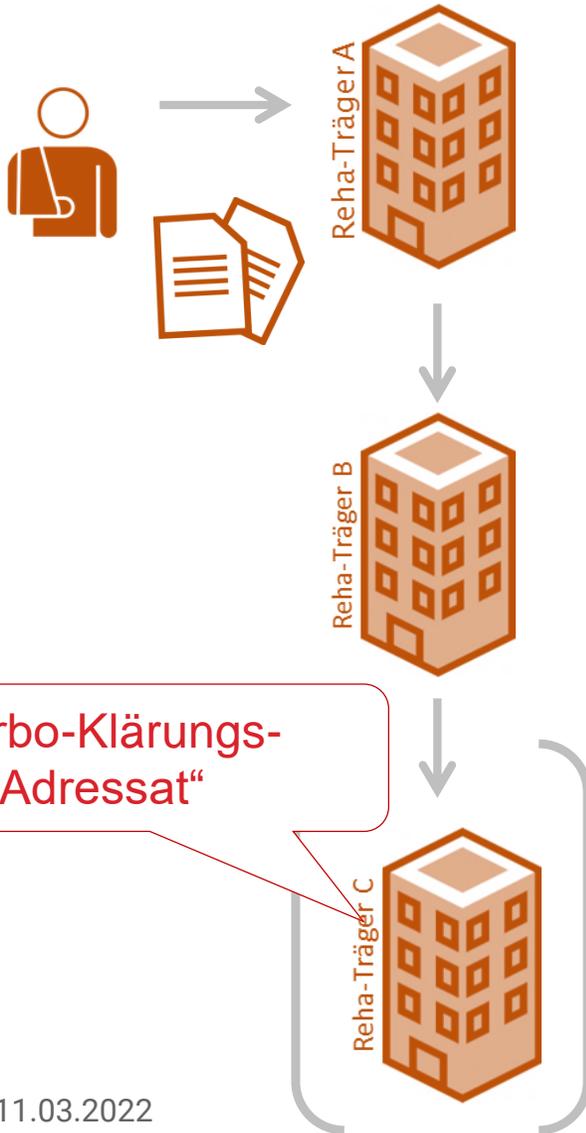
Sonderfall „Turbo-Klärung“ (§ 14 Abs. 3 SGB IX)

- **Ausnahmsweise** nochmalige Weiterleitung des gesamten Antrags
- durch den zweitangegangenen Reha-Träger, wenn dieser **insgesamt unzuständig** ist.
- Aber: **Nur im Einvernehmen** mit dem anderen Reha-Träger möglich!
- Unterrichtung der antragstellenden Person

Trägerübergreifende Musterformulare zur Turbo-Klärung

www.bar-frankfurt.de>Themen>Reha-Prozess>Musterformulare





Sonderfall „Turbo-Klärung“ (§ 14 Abs. 3 SGB IX)

- **Ausnahmsweise** nochmalige Weiterleitung des gesamten Antrags
 - durch den zweitangegangenen Reha-Träger, wenn dieser **insgesamt unzuständig** ist.
 - Aber: **Nur im Einvernehmen** mit dem anderen Reha-Träger möglich!
 - Unterrichtung der antragstellenden Person
- „Turboklärungs-Adressat“ = LRT
- Entscheidung innerhalb der bereits laufenden Fristen

Sonderfälle I

- **Antragsaufnahme erkennbar für einen anderen Reha-Träger** (§ 22 Abs. 1 GE Reha-Prozess)
- **Weiterleitung an einen anderen rechtlich selbstständigen Träger desselben Sozialleistungsbereiches** (§ 22 Abs. 2 GE Reha-Prozess)
- **Integrations-Inklusionsämter als zweitangegangene Reha-Träger**
(vgl. insgesamt § 185 Abs. 7 Satz 2 SGB IX i. V. m. § 14 SGB IX, § 22 Abs. 4 GE Reha-Prozess)

Sonderfälle II: Weiterleitung bei unklarer Behinderungsursache

(vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IX)

- Muss für die Prüfung der Zuständigkeit die Ursache der Behinderung geklärt werden...
... und ist das innerhalb der Zwei-Wochen-Frist nicht möglich,
... „soll“ (zuvor: wird) der Antrag an den Träger weitergeleitet werden, der ohne Rücksicht auf die Ursache leistet.
- Bei Anhaltspunkten für eine eigene Zuständigkeit auf Grund der Ursache muss eine Weiterleitung nicht erfolgen (vgl. auch § 16 Abs. 4 Satz 2 SGB IX).

Sonderfälle III: Neuer Bedarf wird nach Antragstellung erkannt

- Beispiel: Antrag auf med. Reha, bei weiterer Ermittlung wird Bedarf auf soziale Teilhabe erkannt

→ **Neuer Antrag oder Zusammenführung in einem Gesamtantrag** 

- Nicht eindeutig gesetzlich geregelt
- Relevante Ansatzpunkte vgl. § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 4 , §§ 12, 19 Abs. 1 und §§ 14 ff. SGB IX
- Erfordert praxistaugliches Verfahren, das den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird
- Vereinbarung der Reha-Träger in **§ 25 GE Reha-Prozess**

Sonderfälle III: Neuer Bedarf wird nach Antragstellung erkannt

1: Erkennung von zusätzlichem Reha-Bedarf **vor Ablauf von zwei Wochen** nach Antragseingang (§ 25 Abs. 1 GE Reha-Prozess)

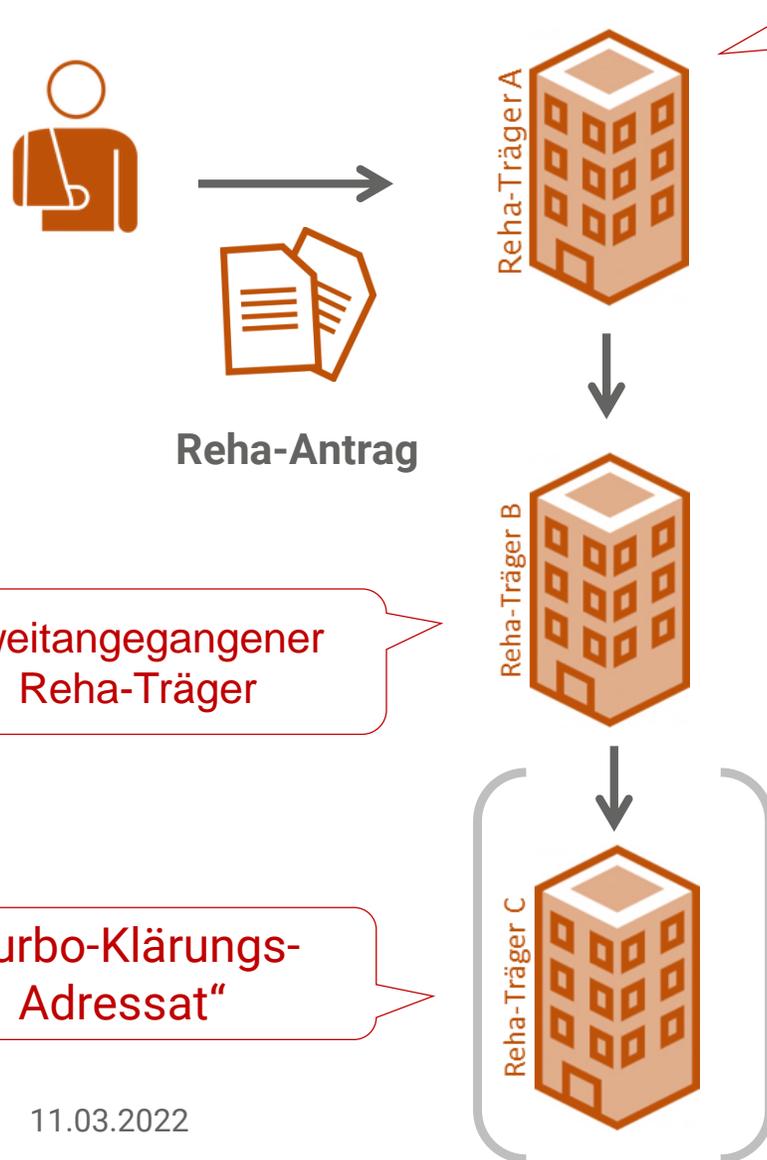
- der zusätzlich erkannte Bedarf wird **in die Bearbeitung des gestellten Antrags einbezogen**.
 - Der Reha-Träger...
 - wirkt dafür unverzüglich auf eine ergänzende Antragstellung hin.
 - nimmt den ergänzenden Antragsteil sofort entgegen.
 - verweist also nicht auf Zuständigkeiten anderer Reha-Träger.
 - bearbeitet den **Gesamtantrag** (gestellter Antrag + ergänzender Antrag) **in einem Verfahren**.
- für den so entstehenden Gesamtantrag gibt es **einen leistenden Reha-Träger**, der das Verfahren steuert und es gelten **einheitliche Fristen** für die Bearbeitung des Gesamtantrags.

Sonderfälle III: Neuer Bedarf wird nach Antragstellung erkannt

2: Erkennung von zusätzlichem Reha-Bedarf nach Ablauf von zwei Wochen nach Antragseingang (§ 25 Abs. 2 GE Reha-Prozess)

- Der LRT für den bereits gestellten Antrag steht fest
- Der zusätzlich erkannte Bedarf wird **nicht mehr Gegenstand des gestellten Antrags**.
- Der **LRT wirkt auf eine weitere Antragsstellung** hin.
 - ggf. auch bei einem anderen Reha-Träger – stellt bei Einverständnis Unterlagen zur Verfügung
- Die weitere Antragstellung löst ein eigenes Verwaltungsverfahren aus,
 - mit einem eigenen („weiteren“) leistenden Reha-Träger und eigenen Fristen.
- **Verknüpfung** beider Verwaltungsverfahren grundsätzlich **über eine Teilhabeplanung**
 - übernimmt in der Regel der LRT **für den zu erst gestellten Antrag**.
 - bei Einverständnis der leistungsberechtigten Person 

Teil 1: Antragstellung und Zuständigkeitsklärung – Überblick



Erstangegangener Reha-Träger

- Prüfung der Zuständigkeit innerhalb von zwei Wochen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)
- Keine Weiterleitung innerhalb von 2 Wochen = LRT
- Weiterleitung innerhalb von 2 Wochen: nur bei **insgesamter** Unzuständigkeit:
- Zweitangegangener Reha-Träger = LRT
- Keine erneute Weiterleitung, auch bei (materiellrechtlicher) Unzuständigkeit
- **Sonderfall: „Turbo-Klärung“ (§ 14 Abs. 3 SGB IX)**
- 2. Weiterleitung an einen 3. Reha-Träger im Einvernehmen
- „**Turboklärungs-Adressat**“ = LRT

Zweitangegangener
Reha-Träger

„Turbo-Klärungs-
Adressat“

Teil 1: Beratung, Bedarfserkennung, Antragstellung,
Zuständigkeitsklärung

- **BAR-Toolbox**



Franziska Fink,

Teamleiterin Weiterbildung & Öffentlichkeitsarbeit

Digitale BAR-Praxistools von **A** wie **ansprechstellen.de** bis **Z** wie **Zuständigkeitsnavigator**

- Ansprechstellenverzeichnis: www.ansprechstellen.de
- BEM-Kompass: www.bar-frankfurt.de/bem-kompass
- E-Learning SGB IX: www.bar-frankfurt.de > Service > Fort- und Weiterbildung
- FAQ GE Reha-Prozess: www.bar-frankfurt.de > Themen > Gemeinsame Empfehlungen > FAQ
- Fristenrechner: www.reha-fristenrechner.de
- Hospitationsbörse: www.bar-hospitation.de
- Musterformulare: www.bar-frankfurt.de > Themen > Reha-Prozess > Musterformulare
- Reha-Einrichtungsverzeichnis: www.bar-frankfurt.de > Service > Datenbanken und Verzeichnisse
- Zuständigkeitsnavigator: www.reha-navi.de



Hospitationsbörse

- www.bar-hospitalation.de
- Reha-Träger und EUTB miteinander ins Gespräch bringen
→ Kennenlernen, austauschen und vernetzen
- „Digitales schwarzes Brett“ als Online-Angebot der BAR:
 - Beratungsfachkräfte der Reha-Träger und der EUTB können einen Hospitationsplatz anbieten oder suchen
 - Hospitationsangebote sind nach Bundesländern geordnet
 - Verschiedene Hospitationsformen: Telefon-, Video- oder Präsenzhospitationen

FAQ GE Reha-Prozess:

- www.bar-frankfurt.de > Themen > Gemeinsame Empfehlungen > FAQ
- Vier Zugänge:
 - Phasen des Rehaprozesses
 - Stichwortverzeichnis
 - Paragraphenverzeichnis (nach den Paragraphen der GE RP und des SGB IX)
 - Fragenliste mit allen Fragen
- Antworten mit Hintergrundinformationen, Praxistipps, Querverweise zu anderen Fragen



Weitere Informationen – siehe auch **FAQ GE Reha-Prozess**

Exemplarisch Fragen zur Bedarfserkennung und Zuständigkeitsklärung:



Frage 2: Wann wirkt ein Reha-Träger auf eine ergänzende bzw. weitere Antragstellung hin und was muss er dabei beachten?

Frage 4: Wann liegt ein nach § 14 Abs. 1 SGB IX fristauslösender Antrag vor?

Frage 5: Was ist zu tun, wenn ein neuer Bedarf nach Antragstellung erkannt wird?

Frage 6: Weiterleiten (§ 14 SGB IX) oder andere Reha-Träger einbinden (§ 15 SGB IX): Wann macht ein Reha-Träger was?

Frage 8: Sind Weitergaben von Anträgen zwischen Reha-Trägern mit gleichem Dienstsitz Weiterleitungen nach § 14 SGB IX?

Frage 9: Was muss ein Reha-Träger bei der Weiterleitung nach § 14 SGB IX beachten?

Frage 10: Welche Rechte und Pflichten haben Reha-Träger bei der „Turboklärung“ (§ 14 Abs. 3 SGB IX)?

Frage 11: Ein Reha-Träger ist nach seinem Leistungsgesetz insgesamt unzuständig, doch die Frist zur Zuständigkeitsklärung ist bereits abgelaufen. Was ist zu tun?

Musterformulare

- www.bar-frankfurt.de > Themen > Reha-Prozess > Musterformulare
- Sieben Formularsätze:
 1. Formularsatz Weiterleitung wegen insgesamt Unzuständigkeit (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)
 2. Formularsatz Turbo-Klärung (§ 14 Abs. 3 SGB IX)
 3. Formularsatz Antragssplitting (§ 15 Abs. 1 SGB IX)
 4. Formularsatz Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX
 5. Formularsatz (Sozial-)Datenschutz
 6. Vordrucke Teilhabeplanung
 7. Begründete Mitteilung (§ 18 Abs. 1 und 2 SGB IX)

BAR-Fristenrechner

- www.reha-fristenrechner.de
- Kann im Reha-Prozess unterstützen bei Fristen der
 - Zuständigkeitsklärung
 - Bedarfserkennung und –feststellung
 - Leistungsentscheidung
- Sechs Einstiegsmöglichkeiten:
 - Antragstellerin/Antragsteller
 - Erstangegangener Rehabilitationsträger
 - Zweitangegangener Rehabilitationsträger
 - Splitting-Adressat
 - Nach § 15 Abs. 2 SGB IX beteiligter Rehabilitationsträger
 - Adressat der Turboklärung nach § 14 Abs. 3 SGB IX

BAR Reha-Zuständigkeitsnavigator

- www.reha-navi.de
- Der BAR Reha-Zuständigkeitsnavigator bietet eine schnelle und unkomplizierte Orientierung im gegliederten Reha- und Teilhabesystem.
- Er navigiert anhand von konkreten Fragestellungen zum voraussichtlich zuständigen Reha-Träger für eine Reha- und Teilhabeleistung.
- Wem hilft der BAR Reha-Zuständigkeitsnavigator weiter?
 - Fachkräften bei Reha-Trägern, z. B. für die Zuständigkeitsklärung
 - Beratungsfachkräften zur Orientierung und Information
 - Informierten Antragsteller:innen, die sich orientieren und mehr über die Zuständigkeiten der Reha-Träger erfahren möchten
- Zwei Einstiegsmöglichkeiten
 - Navigation Schritt für Schritt – ausgehend von der individuellen Lebenslage
 - Experteneinstieg – Navigation über Leistungen und Leistungsgruppen

Die Publikationen der BAR finden Sie unter:

www.bar-frankfurt.de/shop



- [Arbeitshilfe Datenschutz im trägerübergreifenden Reha-Prozess \(Arbeitshilfe I\)](#)
- [Arbeitshilfe Datenschutz in der Rehabilitation \(Arbeitshilfe II\)](#)
- [Arbeitshilfe Kontextfaktoren bei der Ermittlung von Teilhabebedarfen](#)
- [Bundesteilhabegesetz kompakt – Bedarfsermittlung nach dem SGB IX](#)
- [Bundesteilhabegesetz kompakt – Teilhabeplanung](#)
- [FactSheet: Bundesteilhabegesetz](#)
- [Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess](#)
- [Gemeinsame Empfehlung Begutachtung \(2016\)](#) – wird aktuell überarbeitet
- [Begleitende Hilfe LTA - Verwaltungsvereinbarung](#)

Dr. jur. Christiane Goldbach

Fachreferentin für Reha- und Teilhaberecht

Fachbereich Programme und Produkte

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR)



christiane.goldbach@bar-frankfurt.de

Franziska Fink

Teamleiterin Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit

Fachbereich Programme und Produkte

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR)



franziska.fink@bar-frankfurt.de

Dr. jur. Christiane Goldbach

Fachreferentin für Reha- und Teilhaberecht

Fachbereich Programme und Produkte

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR)



christiane.goldbach@bar-frankfurt.de

Franziska Fink

Teamleiterin Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit

Fachbereich Programme und Produkte

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR)



franziska.fink@bar-frankfurt.de